

BL_GERICHTE 715 19 95/219 vom 4. September 2019

BL Gerichte, 2019-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_19_95_219

FR: BL_GERICHTE 715 19 95/219 du 4 septembre 2019

IT: BL_GERICHTE 715 19 95/219 del 4 settembre 2019

Regeste

Ablehnung der Anspruchsberechtigung

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass sie von 2015 bis Mai 2018 ihre Grossmutter betreut habe. Dabei hat sie anerkannt, dass sich ihr Wohnsitz während dieser Zeit weiterhin in Deutschland befunden hat. Ihre Aussagen decken sich mit den von bereits anlässlich der Einsprache getätigten Angaben gegenüber der Kasse (Kassen-Dok 83). Auch wenn an anderer Stelle den Akten zu entnehmen ist, dass die Versicherte ihre Grossmutter bis Ende September 2018 betreut habe (Kassen-Dok 46), kann an dieser Stelle letztlich offen bleiben, bis wann die Betreuung gedauert hat. Hintergrund bildet der Umstand, dass die Versicherte erst per 1. Oktober 2018 aus Deutschland zugezogen und einen schweizerischen Wohnsitz begründet hat (Kassen-Dok 4 und 7). Unabhängig davon, ob sie ihre Grossmutter bis Mai oder bis Ende September 2018 betreut hat, bestand im Zeitpunkt, in dem sie infolge Wegfalls der Betreuung allenfalls gezwungen war, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese zu erweitern (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AVIG), mithin noch kein schweizerischer Wohnsitz, wie er für eine Beitragszeitbefreiung aber erforderlich wäre. Daran ändert auch nichts, dass die Versicherte ihre Grossmutter nonstop betreut hat und sich währenddessen somit offenbar auch stets an deren Wohnsitz in der Schweiz aufgehalten hat. Für eine Annahme, dass sich der Lebensmittelpunkt der Versicherten mit der Absicht eines dauernden Verbleibens auch für die Zeit nach der Betreuung ihrer erkrankten Grossmutter bereits vor Ende September 2018 in der Schweiz befunden hätte, liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte oder Indizien vor. Der objektiv physische Aufenthalt der Versicherten allein genügt nicht, um von einem schweizerischen Wohnsitz auszugehen. Es kann in dieser Hinsicht auf Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 verwiesen werden, dessen Bestimmung mangels einer genauen Umschreibung des Wohnsitzes im öffentlichen Recht analog anwendbar ist.

E. 4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Versicherte mangels eines schweizerischen Wohnsitzes im Zeitpunkt der Beendigung der Betreuung ihrer Grossmutter nicht in den Genuss des Befreiungstatbestands von Art. 14 Abs. 2 AVIG gelangt. Die Arbeitslosenkasse hat einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung daher zu Recht abgelehnt. Dies führt im Ergebnis zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteienschädigung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht ausgerichtet. Demgemäss wird erkannt: 1. Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, ist diese insofern gutzuheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. November 2018 aufzuheben und die Angelegenheit ans KIGA Baselland zurückzuweisen ist, damit dieses den Leistungsexport des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen neu verfügt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.